



Jugendhilfeplan für 2022 bis 2026 beschlossen

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Sonneberg hat in seiner Oktober-Sitzung den Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg für den Zeitraum von 2022 bis 2026 beschlossen. Die Fortschreibung des Plans ist eine wichtige Rechtsgrundlage zur weiteren Förderung der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis. Damit wurden bis ins Jahr 2026 Leitplanken für die bedarfsgerechte Sicherung und Weiterentwicklung vieler Angebote zum Wohle von Kindern, Jugendlichen und Eltern gesetzt, die in unserer Heimatregion durch engagierte Akteure vorgehalten werden. Zur Fortschreibung der Planung ist der Landkreis Sonneberg gesetzlich verpflichtet. Hierbei gilt es, turnusmäßig den Bestand an Angeboten und Einrichtungen zu erfassen, diese den örtlichen Bedarfen gegenüberzustellen und für die nahe Zukunft fortzuentwickeln. Unter Berücksichtigung neuer Gegebenheiten – wie zum Beispiel der Einkreisung von Lichte und Piesau sowie der demografischen Entwicklung innerhalb der Zielgruppe – entstand in mehrmonatiger Arbeit ein 127 Seiten umfassender Masterplan. Dieser wurde unter Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erarbeitet, diskutiert und in Folge kürzlich vom Jugendhilfeausschuss des Kreistages beschlossen.

Breites Angebot bleibt erhalten

„Alle Beteiligten, vor allem das Jugendamt und der Jugendhilfeausschuss des Kreistages sowie die freien Träger, haben jede Menge gemeinsame Arbeit in die Fortschreibung des Jugendhilfeplans gesteckt. Hierfür gilt allen Engagierten mein ausdrücklicher Dank“, erklärt Beate Meißner als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und führt weiter aus: „Im Zusammenspiel mit den freien Trägern wird im Landkreis Sonneberg seit vielen Jahren ein breites Angebotsspektrum für Kinder und Jugendliche vorgehalten. Deren Fortbestand ist mit Beschluss dieses Teilplans vorbehaltlich des Haushaltes nun gesichert. Diese Kontinuität gibt unseren zahlreichen Partnern dieses so wichtigen Sozialbereichs bis ins Jahr 2026 weitere Planungssicherheit.“

Vielfältige Auswirkungen

Die Fortschreibung des umfangreichen Jugendhilfeplans setzt auf den Erhalt von Bewährtem. So bleibt es unter anderem bei:

- der Schulsozialarbeit durch die Finanzierung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den Schulen im Landkreis Sonneberg, die vor Ort an den Schulen für Schülerinnen und Schüler, für das Lehr- und Hortpersonal sowie für die Eltern wertvolle Stützen sind. Der Einsatz dieser erfolgt im neuen Planungszeitraum entsprechend dem konkret festgestellten Bedarf an allen Schulformen im Landkreis Sonneberg.
- der Sicherstellung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger mit ihren Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern in den verschiedenen Häusern
- der Finanzierung von zahlreichen freizeit- und erlebnispädagogischen Angeboten, Schülerprojekten, Gewalt- und Sucht-präventiven Maßnahmen, außerschulischen Bildungsmaßnahmen, Angeboten der Berufsorientierung und -vorbereitung sowie der praktischen Lebenshilfe
- Zuschüssen für die starken Initiativen der Jugendverbandsarbeit, zum Beispiel innerhalb der Kreissportjugend
- Zuschüssen für Ferienfreizeiten, Sport- und Spielfeste, Freizeitturniere, die Unterstützung der Sportvereine und ihrer Jugendwarte beim Kinder- und Jugendsport
- der breiten fachlichen Netzwerkarbeit und Beratung im Landkreis Sonneberg zum Wohle von Kindern und Jugendlichen
- der Förderung des Ehrenamtes für Kümmerer der Kinder- und Jugendarbeit in Form der Jugendleiter-Card des Freistaates Thüringen (JuLeiCa)
- der Förderung der Jugendsozialarbeit zum besseren Übergang von Schule zu Beruf über die Jugendberufsagentur, das Aktionsbündnis „Wirtschaft – Schule –



Beate Meißner, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg (M.), der stellvertretende Landrat Jürgen Köpper (l.) und Jugendamtsleiter Stefan Müller (r.) halten den Jugendhilfeplan 2022 bis 2026 in den Händen. (Foto: M. Volk, Landratsamt Sonneberg)

- der Förderung der Integration von jugendlichen Migranten
- der zielgerichteten Unterstützung des Jugendforums als maßgebliche Stimme der Jugendlichen im Kreis gegenüber Verwaltung und Kommunalpolitik

Nicht alles ist möglich

Gleichwohl gibt es noch Bereiche, die als Aufgaben für die Zukunft bleiben. So wird ein Bedarf an so genannter aufsuchender Jugendsozialarbeit – gemeint sind hiermit „Streetworker“ – zwar gesehen, jedoch ist eine Umsetzung vorerst nicht darstellbar. Auch für eine flächendeckende Schulsozialarbeit an allen Schulen reichen die finanziellen Mittel derzeit nicht aus – ungeachtet der anteiligen Landesförderung dieses Bereichs. Aus diesem Grund hatte man sich entschieden, im Rahmen einer Konzeptauswahl eine bedarfsorientierte Erhebung bei allen Schulen durchzuführen, um die knappen Mittel prioritär dort zu verwenden, wo Schulsozialarbeit am dringendsten gebraucht wird. „Ich bin froh, dass wir das Leistungsniveau der Kinder- und Jugendhilfe zumindest halten konnten. Wünschenswert wäre, dass das Land bei der Schulsozialarbeit seine Förderkriterien flexibilisieren und mehr Gelder bereitstellen würde. Das nehme ich als Hinweis an die Landesregierung mit nach Erfurt“, bilanziert die Ausschussvorsitzende und Landtagsabgeordnete Beate Meißner.

Auch der stellvertretende Landrat Jürgen Köpper und Jugendamtsleiter Stefan Müller bedanken sich bei allen Beteiligten recht herzlich für die gemeinsame Arbeit. „Es freut mich sehr, dass wir in den kommenden fünf Jahren an vielen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe festhalten. Das gemeinsame Engagement sorgt mit dafür, dass für Kinder und Jugendliche in unserem Heimatlandkreis weiterhin viel getan wird“, unterstreicht abschließend der stellvertretende Landrat Jürgen Köpper.

Der Jugendhilfeplan 2022 bis 2026 des Landkreises Sonneberg steht für alle Interessierten auf der Internetseite des Kreises unter www.kreis-sonneberg.de/buerger-service/download/jugendamt zum Download zur Verfügung.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil		
Stellenausschreibung Schulsachbearbeiter (m/w/d)	2	Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag 7
Stellenausschreibung approbierten Zahnarzt (m/w/d)	2	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 21.07.2021 7
Allgemeinverfügung Nr. 7/2021	2	Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 04.10.2021 8
Allgemeinverfügung Nr. 8/2021	3	Beschlüsse des Kreisausschusses aus nichtöffentlichen Sitzungen 9
Allgemeinverfügung Nr. 9/2021	4	Bekanntmachungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbands Sonneberg 13
Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest	5	Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Mausendorf 14
Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts zu Hausschlachtungen und Fleischbeschau	6	Bekanntmachung Wahlergebnis für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 14
		Nichtamtlicher Teil 15



**Landratsamt Sonneberg
Der Landrat**

Stellenausschreibung

Der Landkreis Sonneberg liegt im Süden des Freistaates Thüringen und reicht vom Rennsteig bis an die bayerische Landesgrenze nahe Coburg. Im Herzen Deutschlands und Europas gelegen, zählt er zu den wirtschaftlich stärksten Regionen Thüringens. Er bietet für Menschen jeden Alters hervorragende sowie betont familienfreundliche Sozialstrukturen. Die hohe Lebensqualität ergibt sich weiterhin durch seine idyllische Lage im Naturpark Thüringer Wald und durch vielfältige Angebote in Freizeit, Kultur, Sport und Ehrenamt. Der Landkreis Sonneberg ist Mitglied der Europäischen Metropolregion Nürnberg und bildet mit den benachbarten Gebietskörperschaften Oberfrankens eine facettenreiche Wirtschafts-, Bildungs- und Freizeitregion.

Zur Verstärkung unseres Teams im Gesundheitsamt suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

approbierten Zahnarzt (m/w/d).

Bei der Stelle handelt es sich um eine Teilzeitstelle. Das Aufgabengebiet ist vielseitig und interessant.

Das Tätigkeitsspektrum umfasst Aufgaben in folgenden Bereichen:

- jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen aller Kinder und Jugendlichen in Kitas und Schulen unter Berücksichtigung der für Thüringen geltenden Gesetze und Verordnungen und unter Erfüllung datenschutzrechtlicher Auflagen
- Durchführung von gruppenprophylaktischen Maßnahmen im Schulbereich
- Organisation und Koordination der flächendeckenden zahnmedizinischen präventiven Maßnahmen innerhalb des regionalen Arbeitskreises Jugendzahnpflege
- Erstellung zahnmedizinischer Gutachten in Amtshilfe
- Gesundheitsberichterstattung
- Gesundheitsförderung

Ihr Anforderungsprofil:

- zahnärztliche Approbation
- Interesse an Prophylaxe, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung
- Selbstständigkeit
- Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit, Empathie
- Gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, den Privat- PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Thüringer Reisekostenrechts zu nutzen

Die Stelle wird nach Entgeltgruppe E 14 TVöD-VKA vergütet. Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **14.12.2021** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 10.11.2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

**Landratsamt Sonneberg
Der Landrat**

Stellenausschreibung

Im Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für ein Jahr die Stelle

eines/r Mitarbeiter/in (m/w/d) als Schulsachbearbeiter/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Allgemeine Büroarbeiten im Sekretariat, Telefondienst, Schriftverkehr und Terminkoordination

- Unterstützung der Schulleitung in Verwaltungsangelegenheiten
- Bearbeitung von Haushalts- und Kassenangelegenheiten

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte(r), Bürokaufmann/frau oder Kaufmann/frau für Büromanagement bzw. eine vergleichbare Qualifikation
- sehr gute Schreib- und EDV-Kenntnisse
- Nutzung moderner Kommunikationswege
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe E 5 TVöD-VKA bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **14.12.2021** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 18.10.2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Nachträgliche Bekanntmachung einer bereits wieder außer Kraft getretenen Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung Nr. 7/2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Allgemeinverfügung Nr. 7/2021
über Maßnahmen nach § 25 Abs. 3 Nr. 1
der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28 Abs.1 S.1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 3. Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Landkreises Sonneberg, soweit hierdurch weitergehende Anordnungen verfügt werden.
2. Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs.1 oder 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen Voraussetzung:
 - a) zur Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht
 - für die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
 - für nichtöffentlicher Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist,
 - b) zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs.1 und 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,
 - c) für den Zugang zur Ausübung von Sport (z.B. Schwimmbäder, Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen) sowie für den Zugang zu Saunen; dies gilt nicht für den organisierten Sportbetriebes sowie den Schwimm- und Sportunterricht gemäß der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30.09.2021 zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO,
 - d) bei entgeltlicher Übernachtung zu touristischen Zwecken, wobei mindestens eine Testung bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens nach Ablauf von 72 Stunden während des Aufenthalts zu erbringen sind.

Der unter Ziffer 2. a) bis d) geforderte Testnachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das negative Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt,
 - durch das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr.6a ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt,
 - durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs.8 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Nr.5 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
 - durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs.1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO.
3. Ziffer 2 gilt nicht für Genesene und vollständig Geimpfte gemäß der COVID-19-SchAusnahmV jeweils mit entsprechendem Nachweis sowie für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder. Von der Verpflichtung nach Ziffer 2 ebenfalls ausgenommen sind asymptomatische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird anhand des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise

Nach § 41 Abs. 4, S.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Verstöße gegen Ziffer 2 a), b) und c) dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a) Nr.6 i.V.m. § 28 Abs.1 S.1 IfSG dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Sonneberg, den 22. Oktober 2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel

Hinweis: Die Allgemeinverfügung Nr. 7/2021 wurde am 22. Oktober 2021 auf der Internetseite des Landratsamtes Sonneberg bekanntgemacht. Sie ist mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung Nr. 8/2021 am 29. Oktober 2021 außer Kraft getreten.

Nachträgliche Bekanntmachung einer bereits wieder außer Kraft getretenen Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung Nr. 8/2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Allgemeinverfügung Nr. 8/2021

über Maßnahmen nach § 25 Abs. 3 Nr. 1

der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28 Abs.1 S.1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 3. Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Landkreises

Sonneberg, soweit hierdurch weitergehende Anordnungen verfügt werden.

2. Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs.1 oder 3 der ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO in geschlossenen Räumen Voraussetzung:
 - a) zur Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht
 - für die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
 - für nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist,
 - b) zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs.1 und 2 der ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO,
 - c) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs.3 der ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern hierfür geschlossene Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden, dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO,
 - d) für den Zugang zur Ausübung von Sport (z.B. Schwimmbäder, Eishallen, Fitnessstudios und Sporthallen) sowie für den Zugang zu Saunen; dies gilt nicht für den organisierten Sportbetriebes sowie den Schwimm- und Sportunterricht gemäß der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30.09.2021 zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO,
 - e) bei entgeltlicher Übernachtung zu touristischen Zwecken, wobei mindestens eine Testung bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens nach Ablauf von 72 Stunden während des Aufenthalts zu erbringen sind.

Der unter Ziffer 2. a) bis e) geforderte Testnachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das negative Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt,
 - durch das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt,
 - durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs.8 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Nr.5 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
 - durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs.1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO.
3. Ziffer 2 gilt nicht für Genesene und vollständig Geimpfte gemäß der COVID-19-SchAusnahmV jeweils mit entsprechendem Nachweis sowie für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder. Von der Verpflichtung nach Ziffer 2 ebenfalls ausgenommen sind asymptomatische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen.
 4. Der Veranstalter, Inhaber oder Betreiber hat die Vorlage des Impfausweises, des Nachweises der Genesung oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach Ziffer 2 a) bis e) dieser Allgemeinverfügung von Gästen und Besuchern aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welcher der Nachweis ausgestellt ist, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität nicht überein, ist der Zutritt zu verweigern. Die Pflicht nach Ziffer 2 a) bis e) dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auch auf Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen des Veranstalters, Inhabers oder Betreibers, die sich mit den Gästen oder Besuchern in denselben räumlichen Bereichen aufhalten oder Kontakt zu ihnen haben.
 5. Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1, 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO in geschlossenen Räumen sowie unter freiem Himmel ist jeder Person, die teilnimmt, mindestens eine rechnerische Raumgröße von 2,25 m² des Raumes oder der Freifläche zur Verfügung zu stellen in oder auf der die Veranstaltung stattfindet. Das Infektionsschutzkonzept muss über die Regelungen des § 5 Abs. 3 Nr.11 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO hinaus, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske, soweit der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, beinhalten. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Veranstalter ein Optionsmodell nach § 11 a ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO gewählt hat.
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Nr. 07/2021 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 wird anhand des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3



Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise
Nach § 41 Abs. 4, S.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Verstöße gegen Ziffer 2 a), b), c), d) und e) sowie Ziffer 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a) Nr.6 i.V.m. § 28 Abs.1 S.1 IfSG dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Sonneberg, den 27. Oktober 2021

Hans-Peter Schmitz Siegel
Landrat

Hinweis: Die Allgemeinverfügung Nr. 8/2021 wurde am 28. Oktober 2021 auf der Internetseite des Landratsamtes Sonneberg bekanntgemacht. Sie ist mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung Nr. 9/2021 am 10. November 2021 außer Kraft getreten.

Nachträgliche Bekanntmachung einer bereits wieder außer Kraft getretenen Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung Nr. 9/2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Allgemeinverfügung Nr. 9/2021 über Maßnahmen nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28 Abs.1 S.1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 3. Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) sowie der Thüringer Verordnung über Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) nebst deren Allgemeinverfügung in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Landkreises Sonneberg, soweit hierdurch weitergehende Anordnungen verfügt werden.
 2. In Situationen unter freiem Himmel, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Dies gilt insbesondere in Warteschlangen, auf Wochen- oder Spezialmärkten sowie im Wartebereich der Bushaltestellen. § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend.
 3. Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Sinne des § 14 Abs.1 und 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten, dürfen nur nach den in § 2 Abs. 2 Nr. 15 Thür SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Optionsmodellen (2G oder 3G-Plus) durchgeführt werden. Die Wahl des Modells obliegt dem jeweiligen Veranstalter oder Anbieter. Bei fort-gesetzten bzw. mehreren Veranstaltungen nacheinander ist ein Wechsel des Modells möglich.
- Bei der Anwendung der Optionsmodelle ist § 11a Abs. 2 bis 7 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu beachten. Die Kontaktnachverfolgung ist nach § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu gewährleisten.
- Diese Ziffer 3 gilt nicht für Veranstaltungen nach § 8 Satz 1 und § 15 Abs.1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.
4. Öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 150 teilnehmenden Personen sind nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zulässig. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens zehn Werktagen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

5. Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses in geschlossenen Räumen Voraussetzung:

- a) zur Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht
 - für die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
 - für nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist,
- b) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs.3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern hierfür Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungsstätten oder sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden sowie unabhängig vom Veranstaltungsort, wenn die Teilnehmerzahl 20 Personen gleichzeitig übersteigt,
- c) für den Zugang zur Ausübung von Sport (z.B. Schwimmbäder, Eishallen, Fitnessstudios und Sporthallen) sowie für den Zugang zu Saunen; dies gilt nicht für den organisierten Sportbetrieb sowie den Schwimm- und Sportunterricht gemäß der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03.11.2021 zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO,
- d) bei entgeltlicher Übernachtung zu touristischen Zwecken, wobei mindestens eine Testung bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens nach Ablauf von 72 Stunden während des Aufenthalts zu erbringen ist.

Der unter Ziffer 5. a) bis d) geforderte Testnachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das negative Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt,
- durch das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt,
- durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs.8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Nr.5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
- durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs.1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

§ 13 Abs. 2 und § 11a Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gelten entsprechend.

Die Regelungen unter Ziff. 5 Buchstabe a) bis d) gelten nicht für:

- Veranstaltungen nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung;
- Veranstaltungen nach § 8 Satz 1 und § 15 Abs.1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO;
- geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 10 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO;
- genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 12 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO;
- asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder;
- asymptomatische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen.

6. Verstöße gegen Ziffer 3, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 6 i.V.m. § 28 Abs.1 S.1 IfSG dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise
Nach § 41 Abs. 4, S.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 09.11.2021

Hans-Peter Schmitz Siegel
Landrat

Hinweis: Die Allgemeinverfügung Nr. 9/2021 wurde am 9. November 2021 auf der Internetseite des Landratsamtes Sonneberg bekanntgemacht. Sie galt befristet bis zum 24. November 2021.

Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts**Öffentliche Bekanntmachung****gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)****Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)****hier: Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Aufgrund des im Landkreis Meißen (Sachsen) am 13.10.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landratsamtes Sonneberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Sonneberg haben die Jagdausübungsberechtigten ab 15. November 2021 jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (grundsätzlich durch Angabe der GPS-Daten, behelfsweise durch genaue Beschreibung des Fundorts) beim VLÜA Sonneberg anzuzeigen.
2. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des VLÜA Sonneberg mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter den Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Der Widerruf der Ziffern 1 und 2 bleibt vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Im Landkreis Meißen wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des FLI am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Weiterhin wurde am 19.10.2021 bei einem verendet aufgefundenem Wildschwein in unmittelbarer Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines ebenfalls ASP-Virus nachgewiesen und bestätigt.

Damit beträgt die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Detaillierte Erkenntnisse zur räumlichen Verbreitung der Infektion im Umkreis um den Fundort bzw. Erlegeort der positiv beprobten Wildschweine liegen aktuell nicht vor. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, die Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in das Thüringer Gebiet sind somit anzupassen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hausweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

II.

Das VLÜA Sonneberg ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 ThürVwVfG.

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) war auf Grundlage der am 13.10.2021 bzw. am 19.10.2021 positiv getesteten Wildschweine gemäß Definition unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festzustellen. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation ist ebenso wie durch fahrlässiges menschliches Handeln möglich.

zu den Ziffern 1 und 2

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvor-

schriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anordnung erfolgt aufgrund der aktuellen ASP-Seuchenlage bei Wildschweinen in Sachsen und zum Schutz der Thüringer Landwirtschaft ebenso wie der Gesundheit des Thüringer Schwarzwildbestandes.

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

zu Nr. 1 und 2

Die unter Ziffern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung für die zuständige Behörde gemäß Artikel 26 auch in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen – zu denen die ASP gehört – durchzuführen.

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierenden gezielten Untersuchung von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, wie auch verunfallte Wildschweine, sowie krank erlegte Tiere, Indikatortiere, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung aller Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/605 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres inklusive der Beschreibung / der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen gewährleisten zu können.

Gemäß der Definition des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist jeder Jagdausübungsberechtigte / Jäger auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Artikel 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention- und Bekämpfung zusammenzuarbeiten.

Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten bleibt von der Anordnung ausdrücklich unberührt.

zu Nr. 3

Für die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgewärtigen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Es liegt nahe, dass infolge der Befristung der Maßnahmen rechtmäßige Anordnungen leerlaufen würden.

zu Nr. 4

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

zu Nr. 5

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 42 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgenden Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Verfügung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

zu Nr. 6

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg erhoben werden.

Im Auftrag

gez.:

DVM Schmutde

Amtsleiter



- Hinweise:**
- A. Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des VLÜA Sonneberg jagdlich aktiven Personen.
 - B. Zur Erfassung der Koordinaten soll primär die Smartphone-App „Tierfundkaster“ verwendet werden. Eine Bestimmung der Koordinaten kann auch per Google Maps erfolgen. Bei Schwierigkeiten setzen Sie sich bitte mit dem VLÜA Sonneberg in Verbindung.
 - C. Für die Tätigkeiten nach Nr. 1 und 2 wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV),
 - D. Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, der sofortige Vollzug nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.
 - E. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

tiere jeden Alters sind zur Untersuchung im zuständigen Fleischbeschaubezirk anzumelden.
Bei Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt außerdem eine amtliche Untersuchung auf Trichinen.

Verwendung von erlegtem Großwild nach §§ 2b und 4 Tier-LMHV
Erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch oder in kleinen Mengen zur Abgabe ist im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen im VLÜA Sonneberg anzumelden.
Eine Anmeldung zur Fleischuntersuchung im VLÜA Sonneberg hat zu erfolgen wenn vor oder nach dem Erlegen auffällige Merkmale festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wildbret gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Verbote und Beschränkungen nach §§ 2c und 5 Tier-LMHV
(1) Es ist verboten, Fleisch von geschlachteten Tieren vor Abschluss der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchungen für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten.
(2) Es ist verboten, erlegtes Wild vor Abschluss einer der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten oder kleine Mengen von erlegtem Wild abzugeben.

Hinweis:
Fleisch von Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden und bestimmten anderen Tierarten (z.B. Dachs) kann mit Trichinen infiziert sein. Der Verzehr von Fleisch, das mit Trichinen infiziert ist, kann zu schweren Erkrankungen beim Mensch führen.

Ergänzende Hinweise zur Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts

An alle Forstamtsleiter und Jagdausübungsberechtigten

**Tiergesundheit: Ausbreitung der ASP in Sachsen
Einrichtung einer Entsorgungsmöglichkeit für Aufbruch
von gesund erlegtem Schwarzwild**

Wegen der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Sachsen und dem Heranrücken an die Thüringische Landesgrenze (nur noch ca.80 km) hat sich das Landratsamt Sonneberg dazu entschlossen, ab dem 15.11.2021 eine Entsorgungsmöglichkeit für Aufbruch von gesund erlegtem Schwarzwild zu schaffen. Damit sollen die Verbreitungswege der ASP eingeschränkt werden. Die Maßnahme ist zunächst bis zum 31.01.2022 befristet.

Wir bieten die unschädliche Beseitigung der jeweiligen Aufbrüche von ab dem 15.11.2021 gesund erlegten Wildschweinen, die im Landkreis Sonneberg anfallen, an. Damit soll das Vergraben / Zurücklassen im Wald weitgehend vermieden werden.

- Die kostenfreie Entsorgung der jeweiligen Aufbrüche ist an der Trichinenuntersuchungsstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes in Sonneberg möglich. Bei kurzzeitig erhöhtem Anfall von Aufbrüchen kann das VLÜA Sonneberg im Einzelfall entscheiden, dass für die Entsorgung der Aufbrüche am Ort ihres Anfalls ein Sammelbehälter gestellt wird.
- Im Übrigen kann auch die Entsorgung eigenverantwortlich und auf eigene Kosten über die Fa. SecAnim GmbH, Niederlassung Elxleben, erfolgen.
- Wegen der Menge anfallenden Materials sollten Gesellschaftsjagden mit mehr als 20 Teilnehmern unter Angabe des Ortes und des Datums spätestens eine Woche vor Beginn dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sonneberg angezeigt werden. Dieses wird dann im Einzelfall entscheiden, ob eine Beseitigung über die angebotene Entsorgung oder möglichst durch sicheres Vergraben unter mindestens einem Meter Erdreich erfolgen sollte.

Wenn Sie von der Entsorgungsmöglichkeit an der Trichinenuntersuchungsstelle am Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Gebrauch machen wollen, beachten Sie bitte auch noch Folgendes:

- Das Material kann montags bis freitags zwischen 6:30 und 9:00 Uhr gemeinsam mit der Trichinenprobe abgegeben werden.
- Das Material soll **unverpackt** in die Behälter gelangen. Verwenden Sie bitte daher geeignete lecksichere Behältnisse für den Transport.

Im Auftrag
gez.:
DVM Schmutde
Amtsleiter

**Landratsamt Sonneberg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

**Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch
für den eigenen häuslichen Verbrauch
und bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild**

Hausschlachtungen nach § 2a Tier-LMHV

Alle Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und als Farmwild gehaltene Huf-

Gebühren	Gebühren
Tier	28,00 €
Einhufer	16,00 €
Rind	8,00 €
Schaf/Ziege	8,00 €
Haarwild	15,00 €
Schwein mit Trichinenuntersuchung	6,00 €
Wildschwein, Entnahme zur Trichinenuntersuchung	6,00 €
Wildschwein, Trichinenuntersuchung	0,30 €
km-Pauschale	
Trichinen-Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 2015/1375	

Fleischbeschaubezirke:
Fleischbeschaubezirk I:
Unterlind, Heubisch, Mupperg, Oerlsdorf, Mogger, Sichelreuth, Rotheul, Lindenberg, Neuhaus-Schierschnitz, Gefell, Rottmar, Föritz, Sonneberg, Mönchsberg, Heinersdorf, Jagdshof, Judenbach, Neuenbau, Hüttengrund, Blechhammer.

Fleischbeschaubezirk II:
Steinach, Haselbach, Hasenthal, Siegmundsburg, Limbach, Scheibe-Alsbach, Steinheid, Neuhaus am Rennweg, Ernstthal, Lauscha, Lichte, Piesau.

Fleischbeschaubezirk III:
Mengersgereuth-Hämmern, Schichtshöhn, Rabenäufig.

Fleischbeschaubezirk IV:
Rückerswind, Döhlau, Effelder, Seltendorf, Grümpen, Rauenstein, Meschenbach, Theuern, Truckenthal, Bachfeld, Mausendorf, Schalkau, Almerswind, Roth, Seltendorf, Emstadt, Truckendorf, Görsdorf, Ehnes, Katzberg

Zuständigkeit:
Fleischbeschaubezirk I: Dr. Reinhard Krehahn
Mühlstraße 15
Mengersgereuth-Hämmern
96529 Frankenblick
Telefon: 03675-746189
Vertreter: Frau Dr. Kühn (siehe Fleischbeschaubezirk III)

Fleischbeschaubezirk II: Frau Dorothee Ebert und Frau Stephanie Braas
Sonneberger Str. 150
98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon: 03679-7279801
Vertreter: Frau Stephanie Braas (siehe Fleischbeschaubezirk II)
Frau Dorothee Ebert (siehe Fleischbeschaubezirk II)

Fleischbeschaubezirk III: Frau Dr. Claudia Kühn
Steinheider Straße 41
Mengersgereuth-Hämmern
96529 Frankenblick
Telefon: 03675-421468
Vertreter: Herr Dr. Krehahn (siehe Fleischbeschaubezirk I)

Fleischbeschaubezirk IV: Herr Ralf Pohl
Ringstraße 11
Theuern
96528 Schalkau
Telefon: 036766-80114, 0173-8982330
Vertreter: Herr Dr. Krehahn (siehe Fleischbeschaubezirk I)
Frau Dr. Kühn (siehe Fleischbeschaubezirk III)

Landratsamt Sonneberg, Der Landrat**Amtliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Sonneberg****Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg macht bekannt, dass Herr Philipp Müller, Robert-Koch-Straße 3, 98724 Neuhaus am Rennweg, nach § 29 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) das Amt als Kreistagsmitglied des Landkreises Sonneberg angenommen hat.

Herr Philipp Müller ist Nachrücker in der Liste DIE LINKE für Herrn Jonas Greiner, Oberlandstraße 39 a, 98724 Lauscha.

Sonneberg, den 28.10.2021

Hans-Peter Schmitz

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 21.07.2021**Beschluss – Nr. 249/16/2021****Aufnahme eines Antrages der CDU/FDP-Kreistagsfraktion auf die Tagesordnung**

Der Kreistag beschließt:

„Der Antrag der CDU/FDP-Kreistagsfraktion -Resolution ‚Atomüll-Endlager? Nicht im Landkreis Sonneberg!‘- wird als Tagesordnungspunkt 21 der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 21.07.2021 aufgenommen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 250/16/2021**Geschäftsordnungsantrag der AfD-Kreistagsfraktion**

Der Kreistag beschließt:

„Der Geschäftsordnungsantrag der AfD-Kreistagsfraktion, den Tagesordnungspunkt 5 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Kreistages vom 21.07.2021 als Tagesordnungspunkt 22 des öffentlichen Teils zu behandeln, wird abgelehnt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 251/16/2021**Bestätigung der geänderten Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 21.07.2021**

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 21.07.2021 wird beschlossen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 252/16/2021**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 25.03.2021**

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 25.03.2021 wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 253/16/2021**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 14.04.2021**

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 14.04.2021 wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 254/16/2021**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 19.05.2021**

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 19.05.2021 wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 255/16/2021**Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg betreffend Jahresabschluss 2020**

Der Kreistag beschließt:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse Sonneberg wird für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 256/16/2021**Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Omnibus Verkehrs Gesell-****schaft mbH Sonneberg / Thür., Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung**

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der OVG mbH Sonneberg zum 31.12.2020, zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 287.311,93 EUR wird zusammen mit dem Gewinnvortrag aus dem Geschäftsjahr 2019 auf neue Rechnung vorgetragen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 257/16/2021**Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Entlastung des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung**

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der REGIOMED-KLINIKEN GmbH zum 31.12.2020, zur Entlastung des Aufsichtsrates und zum Vortrag des Jahresergebnisses in Höhe von 194.598,66 Euro auf neue Rechnung durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 258/16/2021**Fortschreibung der vorhandenen Entwicklungsstrategie des Klinikstandortes Hildburghausen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH**

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung bzw. im Aufsichtsrat der REGIOMED-KLINIKEN GmbH dem folgenden Beschluss zuzustimmen:

„Die vorhandene Entwicklungsstrategie des Klinikstandortes Hildburghausen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH wird fortgeschrieben und die Hauptabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe in eine Belegabteilung Gynäkologie umgewandelt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 259/16/2021**Beitritt zum Kommunalen IT-Dienstleister – KIV**

Der Kreistag beschließt:

„1. Der Kreistag beschließt, dass sich der Landkreis Sonneberg an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – als Gesellschafter durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.

2. Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen und zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt des Landkreises Sonneberg zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – zuzustimmen. Der Landrat wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.

3. Der Kreistag beschließt, den Landrat zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (Anlage 1) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (Anlage 2) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 260/16/2021**Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Sonneberg**

Der Kreistag beschließt:

„Die Jahresrechnung 2019 des Landkreises Sonneberg wird nach § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung festgestellt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 261/16/2021**Entlastung des Landrates und der Beigeordneten nach Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Sonneberg**

Der Kreistag beschließt:

„Auf der Grundlage der nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellten Jahresrechnung 2019 des Landkreises Sonneberg werden

1. für den Zeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.2019 dem Landrat, Herrn Hans-Peter Schmitz, und

2. für den Zeitraum vom 15.02.2019 – 31.12.2019 dem hauptamtlichen Beigeordneten, Herrn Jürgen Köpper, Entlastung erteilt.

Der ehrenamtliche Beigeordnete, Herr Christian Tanzmeier, wird entlastet, sofern er den Landrat vertreten hat.“

Schmitz, Landrat

Siegel



Beschluss – Nr. 262/16/2021
Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 des Landkreises Sonneberg (Beitrittsbeschluss)

Der Kreistag beschließt:
„Die nachfolgenden Änderungen in der Haushaltssatzung 2021 nebst Haushaltsplan – wie in der Anlage ‚Änderungen nach Beitrittsbeschluss‘ dargestellt – werden beschlossen.
Mit der nun vorliegenden Haushaltssatzung wird ein Haushaltsvolumen in Höhe von insgesamt 98.418.060 EUR ausgewiesen. Davon entfallen 84.652.950 EUR auf den Verwaltungshaushalt und 13.765.110 auf den Vermögenshaushalt. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 263/16/2021
Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Einzelplan 2 unter der Haushaltsstelle 21000.93504

Der Kreistag beschließt:
„Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2021 werden unter der Haushaltsstelle 21000.93504 außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 119.305,77 EUR veranschlagt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 264/16/2021
Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Einzelplan 5 unter der Haushaltsstelle 50100.93500

Der Kreistag beschließt:
„Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2021 werden unter der Haushaltsstelle 50100.93500 außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 85.127,63 EUR veranschlagt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 265/16/2021
Generalsanierung der Staatlichen Regelschule „Cuno Hoffmeister“ mit integrierter Volkshochschule, Erich-Weinert-Straße 2, 96515 Sonneberg

Der Kreistag beschließt:
„Am Standort der Staatlichen Regelschule ‚Cuno Hoffmeister‘, Erich-Weinert-Straße 2, 96515 Sonneberg, wird nachfolgende Baumaßnahme durchgeführt: Generalsanierung der Staatlichen Regelschule ‚Cuno Hoffmeister‘ mit integrierter Volkshochschule.
Für die Baumaßnahme soll eine Zuwendung entsprechend der ‚Schulbauförderrichtlinie – SchulbauFR‘ verwandt werden.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 266/16/2021
Kenntnisnahme der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020

Der Kreistag beschließt:
„Die Jahresrechnung 2020 wird zur Kenntnis genommen.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 267/16/2021
Anträge der Kreistagsfraktionen AfD, CDU/FDP und DIE LINKE./GRÜNE

Der Kreistag beschließt:
„Der Beschlussvorschlag:
1. Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Sonneberg - im Folgenden nur noch Kreistagsmitglieder genannt -, die vor dem Jahr 1972 geboren wurden, werden auf Grundlage des StUG auf eine mögliche frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf eine mögliche inoffizielle Tätigkeit für das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei der Volkspolizei sowie auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren (vgl. § 6 Abs. 4 und 5 StUG).
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (im Folgenden Bundesbeauftragter genannt) entsprechende Auskünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) StUG zum Zwecke der Überprüfung einzuholen. Die Kreistagsmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Kreistages hierfür alle ihre Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl (sofern vorhanden) sowie ihre Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 03.10.1990 mit.
3. Die Prüfung und Auswertung etwaiger übersandter Unterlagen wird dem Kreisausschuss in nicht öffentlicher Sitzung übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen ungeöffnet und gesichert vom Kreistagsbüro zu verwahren. Der Kreisausschuss wird zu diesem Zweck und nur zu diesem Tagesordnungspunkt

um ein Mitglied der SPD-Kreistagsfraktion erweitert, da diese als nicht mandatierte Kreistagsfraktion keinen Sitz in den Ausschüssen des Kreistages hat. Das Ergebnis der Auswertung wird im darauffolgenden Kreistag durch den Landrat öffentlich bekannt gegeben.

4. Alle Mitglieder des Kreistages werden, sofern das rechtlich und tatsächlich möglich ist, auf ihre Aktivitäten in sozialen Medien mit rechtsradikalem und neonazistischem Charakter überprüft. Dies umfasst die Nutzung dieser Medien ebenso, wie Veröffentlichungen in diesen.
wird abgelehnt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 268/16/2021
Anträge der Kreistagsfraktionen AfD und CDU/FDP

Der Kreistag beschließt:
„1. Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Sonneberg - im Folgenden nur noch Kreistagsmitglieder genannt -, die vor dem Jahr 1972 geboren wurden, werden auf Grundlage des StUG auf eine mögliche frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf eine mögliche inoffizielle Tätigkeit für das Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei der Volkspolizei sowie auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren (vgl. § 6 Abs. 4 und 5 StUG).
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (im Folgenden Bundesbeauftragter genannt) entsprechende Auskünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) StUG zum Zwecke der Überprüfung einzuholen. Die Kreistagsmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Kreistages hierfür alle ihre Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl (sofern vorhanden) sowie ihre Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 03.10.1990 mit.
3. Die Prüfung und Auswertung etwaiger übersandter Unterlagen wird dem Kreisausschuss in nicht öffentlicher Sitzung übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen ungeöffnet und gesichert vom Kreistagsbüro zu verwahren. Der Kreisausschuss wird zu diesem Zweck und nur zu diesem Tagesordnungspunkt um ein Mitglied der SPD-Kreistagsfraktion erweitert, da diese als nicht mandatierte Kreistagsfraktion keinen Sitz in den Ausschüssen des Kreistages hat. Das Ergebnis der Auswertung wird im darauffolgenden Kreistag durch den Landrat öffentlich bekannt gegeben.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 269/16/2021
Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE

Der Kreistag beschließt:
„Der Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./ GRÜNE, den Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 18 wie folgt zu formulieren:
„Die Verwaltung des Landkreises wird beauftragt, die Bereitschaft der Schulen am EU-Förderprogramm für den Verzehr von Obst und Gemüse zu erfassen und sich Angebote für die praktische Umsetzung, insbesondere zu den entstehenden Kosten, einzuholen.
Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ist das Ergebnis bis Ende Oktober 2021 zur Beratung vorzulegen.“
wird abgelehnt.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 270/16/2021
Antrag der Kreistagsfraktion CDU/FDP
EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch

Der Kreistag beschließt:
„Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird beauftragt, dass fristgerecht ein Förderantrag zum Schulprogramm zum Zweck der Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Thüringer Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen, flankiert durch begleitende pädagogische Maßnahmen (RL-SPOG), für das Schuljahr 2022/2023 beim zuständigen Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum eingereicht wird. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages ist über den aktuellen Verfahrensstand in regelmäßigen Abständen in Kenntnis zu setzen.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 271/16/2021
Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Danny Dobmeier

Der Kreistag beschließt:
„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Danny Dobmeier, die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 19 (Antrag der Kreistagsfraktion CDU/ FDP: ‚Resolution gegen Gewalt‘) zu beenden, wird stattgegeben.“

Schmitz, Landrat Siegel

Beschluss – Nr. 272/16/2021
Antrag der Kreistagsfraktion CDU/FDP
Resolution gegen Gewalt

Der Kreistag beschließt:

„Mehrfach erlebte der Südthüringer Raum in den letzten Wochen gewalttätige und zerstörerische Auseinandersetzungen politischer Gruppierungen.

Dagegen spricht sich der Kreistag des Landkreises Sonneberg deutlich aus und verurteilt alle Schritte von Eigentumsverletzung und Zerstörung. Diese Mittel gehören nicht zur Sprache demokratischer Auseinandersetzung und werden als Mittel der Politik missverstanden.

Zerstörung, Gewalt und Androhung von Gewalt bleiben inakzeptabel und sind nicht zu rechtfertigen, auch wenn bestimmte Gruppierungen bewusst Gewalt suchen und ihr Vorgehen anschließend versuchen, politisch zu legitimieren. Hass, Menschenverachtung und Sachbeschädigung können keine Werkzeuge im politischen und privaten Handeln sein. Jegliche Form extremistischer Gewalt, sei es von Rechtsextremisten, Linksextremisten, islamistischen Extremisten oder anderen Extremisten, stellt einen Angriff auf unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung dar.

Auch im Sinne einer Verantwortung gegenüber einer nachwachsenden Generation müssen derartige Ausschreitungen verurteilt werden und bewusst Alternativen zu einer friedlichen, transparenten Kommunikation in der Politik gegeben werden. Demokratie und ein friedliches Miteinander wollen für eine sichere Zukunft vorgelebt sein. Hierzu bedarf es auch, die Angebote des Bundesprogrammes ‚Demokratie leben!‘ im Landkreis Sonneberg zu erweitern und Projekte der Prävention in allen Bereichen anzubieten.

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg ruft auf, mit allen rechtsstaatlichen Mitteln diesen Angriffen entgegenzutreten und hierfür Polizei, Justiz, Verfassungsschutz und Rettungskräfte zu stärken.

Wir appellieren aus diesem Anlass an ein ehrliches Streben nach Besonnenheit und menschenachtender Auseinandersetzung. Gewalt hat in der Politik keinen Platz!“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 273/16/2021
Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE
Bezuschussung eines Kühlfahrzeuges für die Tafeln Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Der Landkreis Sonneberg bezuschusst den Kauf eines neuen Kühlfahrzeuges durch die Diakonie für die ‚Sonneberger Tafeln‘ mit 20.000 Euro vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, diese zu prüfen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 04.10.2021

Beschluss – Nr. 68/13/2021
Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 04.10.2021

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 04.10.2021 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 69/13/2021
Genehmigung der Niederschrift vom 19.07.2021 – öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.07.2021 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 70/13/2021
Beschlussfassung zum Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Teilplan Jugendförderung 2022 bis 2026

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Teilplan ‚Jugendförderung 2022 bis 2026‘ wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss des Kreisausschusses vom 07.07.2021

Beschluss - Nummer: 210/18/2021
Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses

Beschlüsse des Kreisausschusses aus nichtöffentlichen Sitzungen

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 12.08.2020

Beschluss-Nr. 118/10/2020

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg betreffend Jahresabschluss 2019

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse Sonneberg wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.“

Schmitz

Siegel

Landrat

Beschluss-Nr. 119/10/2020

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Michael Renziehausen, Krankenhausdirektor, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 12.08.2020 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Schmitz

Siegel

Landrat

Beschluss-Nr. 120/10/2020

REGIOMED-KLINIKEN GmbH – Neuausrichtung des Klinikstandortes Hildburghausen

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung bzw. im Aufsichtsrat der REGIOMED-KLINIKEN GmbH dem folgenden Beschluss zuzustimmen:

„Die Neuausrichtung des Klinikstandortes Hildburghausen wird hiermit genehmigt.““

Schmitz

Siegel

Landrat

Beschluss-Nr. 121/10/2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der OVG mbH Sonneberg, Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der OVG mbH Sonneberg zum 31.12.2019, zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 80.568,94 EUR wird zusammen mit dem Gewinnvortrag aus dem Geschäftsjahr 2018 auf neue Rechnung vorgetragen.“

Schmitz

Siegel

Landrat

Beschluss-Nr. 122/10/2020

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Frau Almuth Beck, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 12.08.2020 Rederecht erteilt.“

Schmitz

Siegel

Landrat

Beschluss-Nr. 123/10/2020

Änderung des Kreistagsbeschlusses 73/05/2019 in Ziffer 1

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Kreistagsbeschluss Nr. 73/05/2019 – Aufbruch für die Bildungslandschaft im Landkreis Sonneberg vom 11.12.2019 – wird in Ziffer 1 wie folgt geändert: Das Datum ‚20.11.2020‘ wird ersetzt durch ‚31.03.2021‘.“

Schmitz

Siegel

Landrat

Beschluss-Nr. 124/10/2020

Fortschreibung des Investitionsplanes Straßenpersonennahverkehr (StPNV) des Landkreises Sonneberg 2021- 2025

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Fortschreibung des Investitionsplanes für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) im Landkreis Sonneberg 2021-2025 wird beschlossen.“

Schmitz

Siegel

Landrat

Beschluss-Nr. 126/10/2020

Empfehlung zur Teilnahme am Programm AGATHE

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:



- „1. Der Landkreis Sonneberg beteiligt sich am Interessenbekundungs- und Konzeptwahlverfahren zum Programm ‚AGATHE-Ältere werden in der Gemeinschaft‘.
2. Über eine endgültige Teilnahme wird der Kreistag gesondert entscheiden.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 127/10/2020

Beschlussantrag der Fraktion CDU/FDP zur Aufnahme auf die Tagesordnung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Aufnahme des Beschlussantrages der Fraktion CDU/FDP ‚MOBILITÄT IM LANDKREIS SONNEBERG – NAHVERKEHRSPLANUNG 2021‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.08.2020 wird zugestimmt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 128/10/2020

Antrag der Fraktion DIE LINKE./GRÜNE zur Aufnahme auf die Tagesordnung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Aufnahme des Beschlussantrages der Fraktion DIE LINKE./GRÜNE ‚KOSTENLOSE SCHÜLERBEFÖRDERUNG FÜR ALLE‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.08.2020 wird zugestimmt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 129/10/2020

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.08.2020

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.08.2020 wird hergestellt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss des Kreisausschusses vom 30.09.2020

Beschluss-Nr. 134/11/2020

Zuschuss an die Stadt Steinach zur Sicherung der Eigenmittel im Zusammenhang mit der Teilmaßnahme ‚Optimierung der Beschneiungsanlage im Jahr 2020‘ im Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel Steinach

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landkreis gewährt der Stadt Steinach einen Zuschuss in Höhe von 50.000 EUR zur Sicherung der Eigenmittel der Stadt im Zusammenhang mit der Teilmaßnahme ‚Optimierung der Beschneiungsanlage im Jahr 2020‘ im Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel Steinach unter Nutzung des Haushaltsrestes aus dem Jahr 2017 unter der Haushaltsstelle 55100.98200.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 14.10.2020

Beschluss-Nr. 138/12/2020

3. Änderung der Fortschreibung des Kooperationsvertrages zum Deutschen Spielzeugmuseum zwischen der Stadt und dem Landkreis Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der 3. Änderung der Fortschreibung des Kooperationsvertrages zum Deutschen Spielzeugmuseum zwischen der Stadt und dem Landkreis Sonneberg wird zugestimmt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 139/12/2020

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Sebastian Knoch, Bereichsleitung Finanz- und Rechnungswesen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 14.10.2020 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 140/12/2020

Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der MEDINOS Immobilien GmbH, Entlastung des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der MEDINOS Immobilien GmbH zum 31.12.2019, zur Entlastung des Aufsichtsrates und zum Vortrag des Jahresergebnisses in Höhe von MINUS 948.398,49 EUR durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 141/12/2020

Zustimmung zur Aufnahme eines Kredits durch die MEDINOS Immobilien GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Aufnahme eines zusätzlichen Kredits durch die MEDINOS Immobilien GmbH in Höhe von maximal 2,35 Mio. EUR zur Realisierung des Umbaus des ehemaligen Verwaltungsgebäudes in ein Wohnheim wird zugestimmt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 142/12/2020

Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Entlastung des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der REGIOMED-KLINIKEN GmbH zum 31.12.2019, zur Entlastung des Aufsichtsrates und zum Vortrag des Jahresergebnisses in Höhe von 2.105.423,40 EUR auf neue Rechnung durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 145/12/2020

Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der OVG

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den 3. Änderungsvertrag zum Dienstleistungsauftrag der Omnibus Verkehrsgesellschaft mbH Sonneberg vom 12.03.2018 in der vorliegenden Form zu abzuschließen.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 149/12/2020

Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE./GRÜNE zur Aufnahme auf die Tagesordnung des Kreistages

Der Kreistag beschließt:

„Der Aufnahme des Beschlussantrages der Fraktion DIE LINKE./GRÜNE ‚KOSTENLOSE SCHÜLERBEFÖRDERUNG FÜR ALLE‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 04.11.2020 wird nicht zugestimmt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 150/12/2020

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Sonneberg – Haushaltsplan

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Sonneberg nebst Nachtragshaushaltsplan werden beschlossen.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 151/12/2020

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Sonneberg – Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Finanzplan (2019 bis 2023) und das Investitionsprogramm in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Sonneberg werden beschlossen.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 152/12/2020

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 04.11.2020

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 04.11.2020 wird hergestellt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.11.2020**Beschluss-Nr. 156/13/2020****Teilnahme des Landkreises Sonneberg am Bundes-Förderprojekt ‚Artenreiche Bergwiesen im Naturpark Thüringer Wald – Arnika & Co.‘**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Der Landkreis Sonneberg beteiligt sich anteilmäßig an der Mitfinanzierung des Eigenanteils des Landschaftspflegeverbandes Thüringer Wald e.V. am Bundesprojekt ‚Artenreiche Bergwiesen im Naturpark Thüringer Wald – Arnika & Co.‘ im Zeitraum von 2021 bis 2025 in Höhe von 14.810,00 Euro jährlich (ca. 1,4% der Gesamtsumme von 6,35 Mio. €.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss- Nr. 157/13/2020**Ermächtigung zur Umsetzung des Handlungsplanes ‚Strategische Haushaltsoptimierung‘**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Der Handlungsplan zur Strategischen Haushaltsoptimierung wird durch den Kreistag zur Kenntnis genommen. Der Landrat wird mit der Umsetzung beauftragt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 158/13/2020**Integrierter Sozialplan des Landkreises Sonneberg 2021 - 2025**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Der Integrierte Sozialplan des Landkreises Sonneberg 2021 - 2025 wird bestätigt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 159/13/2020**Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg wird beschlossen.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 160/13/2020**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg / Neufassung der Entschädigungsordnung**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 161/13/2020**Satzung über die Stellung und Aufgaben des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Sonneberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Die Satzung über die Stellung und Aufgaben des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Sonneberg wird beschlossen.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 162/13/2020**Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Die Beschlüsse-Nr. 209/18/2012, 218/19/2012, 220/19/2012, 237/21/2012, 274/24/2013 und 321/28/2103 des Kreistages, Legislatur 2009 – 2014, sowie die Beschlüsse-Nr. 45/03/2014, 51/04/2014, 53/04/2014, 63/05/2015, 82/06/2015, 117/09/2015, 119/09/2015, 227/17/2017, 279/21/2018, 281/21/2018, 295/22/2018, 301/23/2018, 313/24/2018 und 374/30/2019 des Kreistages, Legislatur 2014 - 2019 werden in der beschlossenen Form bekannt gemacht.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 163/13/2020**Beschlussantrag der Kreistagsfraktion CDU/FDP zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages**

Der Kreisausschuss beschließt:
„Der Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion CDU/FDP ‚Wiederinbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Probstzella – Ernstthal am Rennsteig‘ auf

die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2020 wird zugestimmt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 164/13/2020**Beschlussantrag der Kreistagsfraktion AfD zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages**

Der Kreisausschuss beschließt:
„Der Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion AfD ‚Berichterstattung REGIOMED-Konzern‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2020 wird zugestimmt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 165/13/2020**Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2020**

Der Kreisausschuss beschließt:
„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2020 wird hergestellt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 10.02.2021**Beschluss-Nr. 173/14/2021****Beantragung und Verwendung von Fördermitteln – GanztagsInvest-Richtlinie**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Für den gezielten Ausbau ganztägiger Angebote an Grundschulen des Landkreises Sonneberg werden im Haushaltsjahr 2021 Ausgaben in Höhe von insgesamt 720.000 EUR veranschlagt. Die Deckung erfolgt anteilig durch Fördermittel nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern (GanztagsInvest-Richtlinie) in Höhe von 753.784,33 EUR.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 174/14/2021**Erteilung von Rederecht**

Der Kreisausschuss beschließt:
„Dem Vorsitzenden der SPD - Kreistagsfraktion, Herrn Ulrich Meinzenbach, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 10.02.2021 Rederecht erteilt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 175/14/2021**Beschlussantrag der Kreistagsfraktion SPD zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages**

Der Kreisausschuss beschließt:
„Der Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion SPD ‚Wiedereinführung der Schulbezirke‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 24.02.2021 wird zugestimmt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 176/14/2021**Beschlussantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages**

Der Kreisausschuss beschließt:
„Der Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE ‚Stärkung der Bergwachen im Landkreis Sonneberg‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 10.02.2021 wird zugestimmt.“

Schmitz Siegel
Landrat

Beschluss-Nr. 177/14/2021**Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 24.02.2021**

Der Kreisausschuss beschließt:
„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 24.02.2021 wird hergestellt.“

Schmitz Siegel
Landrat



Beschlüsse des Kreisausschusses vom 17.03.2021

Beschluss-Nr. 181/15/2021

Änderungen der medizinischen Ausrichtung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH – Medizinentwicklung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg: Etablierung eines Gesundheitszentrums am Standort Neuhaus am Rennweg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Kreistag des Landkreises Sonneberg stimmt der Etablierung eines intersektoralen Gesundheitszentrums am Krankenhausstandort Neuhaus am Rennweg zu. Die Notfallversorgung wird als Basisversorgung im Bereich Innere Medizin sowie eine tageschirurgische Versorgung angeboten. Die Geschäftsführung wird beauftragt und bevollmächtigt, das als Anlage beigefügte Konzept umzusetzen. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 182/15/2021

Änderungen der medizinischen Ausrichtung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH – Medizinentwicklung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg: Unfallchirurgische Spange Südthüringen

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Kreistag des Landkreises Sonneberg stimmt der sukzessiven Verlagerung der Fachabteilung Unfallchirurgie von Neuhaus am Rennweg an den Krankenhausstandort Sonneberg zu.

Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, dem entsprechenden Beschluss zuzustimmen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 183/15/2021

Änderungen der medizinischen Ausrichtung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH – Medizinentwicklung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg: Umwandlung Belegabteilung Orthopädie in eine Hauptfachabteilung am Standort Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Kreistag des Landkreises Sonneberg genehmigt die Umwandlung der Belegabteilung Orthopädie/Unfallchirurgie in eine Hauptfachabteilung gemäß Bescheid des TMASGF vom 03.11.2017 zum nächstmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich der 01.04.2021).

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg nimmt die Kündigung der Belegarztverträge zum 30.09.2021 sowie die (Teil-) Anstellungsverträge der Belegärzte in der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH sowie in der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH zustimmend zur Kenntnis.

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg stimmt den Sitzkäufen von drei Orthopäden durch die Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH zu.

Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 185/15/2021

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 25.03.2021

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 25.03.2021 wird hergestellt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 186/15/2021

Änderung der Besetzung von Ausschüssen aufgrund des Ausscheidens eines Kreistagsmitgliedes

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE./GRÜNE wird der Ausschuss für Rechnungsprüfung mit
Frau Astrid Nerlich
als Stellvertreterin von
Frau Isolde Baum
anstelle von
Frau Marianne Reichelt,
und
der Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV mit
Frau Astrid Nerlich
als Stellvertreterin von
Frau Elke Zinner
anstelle von
Frau Marianne Reichelt
neu besetzt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 187/15/2021

Entsendung eines Verbandsrates in die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Frau Astrid Nerlich wird anstelle von Frau Elke Zinner als Verbandsrätin in die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen bestellt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 188/15/2021

Beschlussantrag der Kreistagsfraktion AfD zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion AfD ‚Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Sonneberg‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 14.04.2021 wird zugestimmt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 31.03.2021

Beschluss-Nr. 192/16/2021

1. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Unterkunftsrichtlinie- vom 25. Oktober 2018

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„1. Der 1. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Unterkunftsrichtlinie- vom 25. Oktober 2018 wird zugestimmt.

2. Der Landrat wird ermächtigt, die künftigen Änderungen der Verwaltungsvorschrift ‚Unterkunftsrichtlinie‘, soweit die Änderungen nicht die abstrakt angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung betreffen, zu erlassen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 195/16/2021

Änderung des Kreistagsbeschlusses Nr. 214/12/2021 vom 24.02.2021

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Kreistagsbeschluss Nr. 214/12/2021 vom 24.02.2021 wird wie folgt geändert:
4. Die Einführung der Schulbezirke für die Grundschulen erfolgt frühestens zum Schuljahresbeginn 2023/2024.

Die Zuordnung von Wohnorten und Festlegung von Aufnahmekapazitäten im Bereich der Grundschulen und Primarstufe der Gemeinschaftsschulen für die Anmeldung zur Einschulung im Schuljahr 2022/23 erfolgt auf Grundlage der beigefügten Anlage.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 196/16/2021

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Frau Almuth Beck, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 31.03.2021 Rederecht erteilt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 197/16/2021

Schulnetzplan des Landkreises Sonneberg 2021 bis 2026

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Schulnetzplanung des Landkreises Sonneberg wird für die Schuljahre 2021/22 bis 2025/26 gemäß der beigefügten Anlage fortgeschrieben.

Der Landrat wird beauftragt, die Entscheidungen (Kapitel 10) entsprechend umzusetzen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 198/16/2021

Eckwertbeschluss zum Zuschussbudget im Einzelplan 2

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Im Einzelplan 2 wird ein Zuschussbudget in Höhe von 335.170 EUR festgesetzt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss-Nr. 199/16/2021**Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Sonneberg - Haushaltsplan**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
 „Die Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Sonneberg nebst Haushaltsplan werden beschlossen.“

Schmitz Siegel
 Landrat

Beschluss-Nr. 200/16/2021**Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Sonneberg – Finanzplan und Investitionsprogramm**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
 „Der Finanzplan (2020 - 2024) und das Investitionsprogramm 2021 werden beschlossen.“

Schmitz Siegel
 Landrat

Beschluss-Nr. 201/16/2021**Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 14.04.2021**

Der Kreisausschuss beschließt:
 „Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 14.04.2021 wird hergestellt.“

Schmitz Siegel
 Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 18.05.2021**Beschluss-Nr. 202/17/2021****Bestätigung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 18.05.2021**

Der Kreisausschuss beschließt:
 „Die Tagesordnung der 17. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 18.05.2021 wird bestätigt.“

Schmitz Siegel
 Landrat

Beschluss-Nr. 203/17/2021**Vorgezogene Änderung des Gesellschaftsvertrages der REGIOMED-KLINIKEN GmbH infolge der Anteilsübertragung der Stadt Schleusingen auf den Landkreis Hildburghausen**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
 „Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH dem folgenden Beschluss zuzustimmen:
 „Der in der Anlage beigefügten Änderung des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der REGIOMED-KLINIKEN GmbH wird zugestimmt.““

Schmitz Siegel
 Landrat

Beschluss-Nr. 204/17/2021**Vorgezogene Änderung des Gesellschaftsvertrages der REGIOMED-KLINIKEN GmbH zur Vereinfachung der Beschlussfassungen unter Pandemiebedingungen**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
 „Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH dem folgenden Beschluss zuzustimmen:
 „Der in der Anlage beigefügten Änderung des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages der REGIOMED-KLINIKEN GmbH wird zugestimmt.““

Schmitz Siegel
 Landrat

Beschluss-Nr. 205/17/2021**Haushaltsplan 2021 – Wirtschaftspläne und neuste Jahresabschlüsse nach § 2 Abs. 4 ThürGemHV**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
 „Gemäß § 2 Abs. 4 ThürGemHV nimmt der Kreistag die Wirtschaftspläne und neusten Jahresabschlüsse für die Unternehmen mit einer über 50 Prozent liegenden, eigenen Beteiligung des Landkreises zur Kenntnis.“

Schmitz Siegel
 Landrat

Beschluss-Nr. 206/17/2021**Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 19.05.2021**

Der Kreisausschuss beschließt:
 „Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 19.05.2021 wird hergestellt.“

Schmitz Siegel
 Landrat

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg**Beschluss der 99. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 19.10.2021 – öffentlicher Teil****Beschluss-Nr. VV 01/99A/21****1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019, die in der Anlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg““.

Sonneberg, den 19.10.2021
 gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) i.V.m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung:

**Artikel 1
Änderung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“ vom 23.01.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 02/2019 vom 27.02.2019), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Vertretungsbefugnis

§ 10 erhält folgenden Wortlaut: „
 (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Werkleiter bestellt, erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch diesen. Bei Verhinderung des Werkleiters erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch einen Prokuristen mit Einzelprokura.
 (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Wasserwerke übertragen. Das Nähere ist im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.
 (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 sind bekanntzugeben. Das geschieht in Form von Aushängen in den Räumen der Wasserwerke und des Zweckverbandes.“

2. § 11 Verpflichtungserklärungen

§ 11 erhält folgenden Wortlaut: „
 (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerke Sonneberg“ durch mindestens 1 Vertretungsberechtigten.
 (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Prokurist mit dem Zusatz „per procura (ppa.)“, alle anderen Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag (i. A.)“.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 08.11.2021
 Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz Dienstsiegel
 Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 12.30-17.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bekanntmachung der Waldgenossenschaft Mausendorf

Waldgenossenschaft Mausendorf
Edgar Hein
Mausendorf 3
96528 Schalkau

Bekanntmachung

Die Waldgenossenschaft Mausendorf beabsichtigt bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von 4 Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis)
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis).

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 29.11.2021 bis 29.12.2021.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Schalkau
Hauptamt
Markt 1
96528 Schalkau

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

Hein
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 196 Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg für die Wahl der Abgeordneten zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 für den Wahlkreis 196 Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg

Der Kreiswahlleiter gibt bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 01.10.2021 für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 196 Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg gemäß § 41 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung folgendes Ergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte: 230 071
Wähler: 171 108
Wahlbeteiligung: 74,4 %

Erststimme:		Zweitstimme:	
Ungültige Erststimmen: 2 146		Ungültige Zweitstimmen: 1 983	
Gültige Erststimmen: 168 962		Gültige Zweitstimme: 169 125	
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:		Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:	
Wahlvorschlag	Stimmen	Partei	Stimmen
1. Maaßen, Hans-Georg - CDU	37 729	CDU	27 923
2. Treutler, Jürgen - AfD	35 887	AfD	44 572
3. Witt, Sandro- DIE LINKE	14 135	DIE LINKE	18 486
4. Ullrich, Frank - SPD	56 791	SPD	42 446
5. Ullrich, Gerald - FDP	10 686	FDP	13 990
6. Erben, Stephanie - GRÜNE	3 615	GRÜNE	7 221
7. Pappe, Detlef - FREIE WÄHLER	4 897	FREIE WÄHLER	4 247
8. Fichtner, Christian - Die PARTEI	2 247	Die PARTEI	1 859
9.		NPD	496
10. Schellenberg, Stefan - ÖDP	848	ÖDP	547
11. Horn, Christian - PIRATEN	1 313	PIRATEN	1 078
12.		V-Partei ³	120
13. Eiffler, Andreas - MLPD	443	MLPD	353
14.		Die Basis	2 508
15.		MENSCHLICHE WELT	416
16.		Die Humanisten	136
17.		Tierschutzpartei	2 232
18.		Team Todenhöfer	231
19.		Volt	264
20. Bieling, Marko	371		

Als Wahlkreisabgeordneter für den Wahlkreis 196 Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg wurde Herr **Frank Ullrich** gewählt.

Meiningen, den 04.10.2021

Kröckel
Kreiswahlleiter

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Landrat

Redaktion:
Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675 871-560
E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

Verantwortlich für alle Anzeigen:

- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:
31.400 Exemplare (inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Parkplatz des Gymnasiums Sonneberg erneuert



Einweihung des Parkplatzes am Gymnasium Sonneberg mit (v.l.n.r.): Martin Hausdörfer (Leiter Hoch- und Tiefbauamt Landratsamt Sonneberg), Maik Ludwig, Florian Adelbert (beide KSM), Schulleiterin Angela Jannusch, Lars Kühnert (KSM), Vize-Landrat Jürgen Köpper, Christian Tanzmeier (ehrenamtlicher Beigeordneter) und Sebastian Hertha (Leiter Kreisstraßenmeisterei)

Im Auftrag des Landkreises Sonneberg hat die Kreisstraßenmeisterei in weitestgehender Eigenleistung die Parkflächen des Gymnasiums Sonneberg in der Dammstraße erneuert und erweitert. Die Fertigstellung des Bauvorhabens nahmen der stellvertretende Landrat Jürgen Köpper und Schulleiterin Angela Jannusch am 27. Oktober zum Anlass, um das Geschaffene seiner Bestimmung zu übergeben und allen Beteiligten zu danken. Vorbei sind damit die Zeiten der schmutzigen Schotterfläche. Anstatt Dreck und Pfützen erstrahlt diese Fläche nun mit einer ordentlichen Schwarzdecke und einem zeitgemäßen Unterbau.

Der Landkreis Sonneberg als zuständiger Schulträger hat sich dem Vorhaben in diesem Spätsommer angenommen und über das Hoch- und Tiefbauamt circa 150.000 Euro investiert. Umgesetzt wurde es dankenswerter Weise maßgeblich durch die kreiseigene Kreisstraßenmeisterei (KSM). Von August bis Oktober haben die Männer der KSM hier hervorragende Arbeit geleistet und sehr viel Eigenleistung eingebracht. Sie haben den Unterbau und die Entwässerung professionell aufgesetzt, wofür unter anderem ein neuer Kanal gezogen wurde. Auch haben sie die Borde und die Übergänge zur Schule fachmännisch erneuert und eine moderne Parkplatzbeleuchtung errichtet. Einzig für die Schwarzdecke haben sie Hilfe von Seiten der Firma Strabag benötigt, denn die hat für den Bau der

Asphaltdeckschicht die nötige Technik. Nun fehlt nur noch die Markierung der Parkflächen, für die es jedoch noch geeignete Witterung braucht.

Schulleiterin Angela Jannusch erinnerte zur Eröffnung daran, dass seit dem Abriss der alten Schulturnhalle vor über zehn Jahren an dieser Stelle eine Brachfläche mehr schlecht als recht als Parkplatz diene. Der unbefestigte Platz sorgte vor allem bei nasser Witterung für Unmut, zumal viele Lehrkräfte zwischen den beiden Häusern des Gymnasiums mit ihren Autos hin- und herpendeln müssen. „Insofern ist die Erneuerung unseres Parkplatzes eine gute und wichtige Investition, für die wir als Schulfamilie sehr dankbar sind.“

„Ich freue mich auch sehr über das Geschaffene, denn damit wird dieser Schulstandort, in den der Landkreis in den zurückliegenden Jahren bereits enorme Mittel investiert hat, im Außenbereich vollendet. Mein herzlichster Dank gebührt allen fleißigen Bauarbeitern für ihr sehenswertes Werk. Dies gilt insbesondere für unsere Kreisstraßenmeisterei, die einmal mehr bewiesen hat, dass sie für unseren Landkreis sehr viel Wert ist und gerade auch an unseren Schulen viele bauliche Verbesserungen möglich macht“, bekannte Jürgen Köpper.

Zensus 2022 im Landkreis Sonneberg

Wie viele Einwohner hat Deutschland, wie leben und arbeiten die Menschen? Wie ist die Altersstruktur der Bevölkerung? Haben wir ausreichend Schulen-, Kindergarten- und Studienplätze oder werden zukünftig mehr Plätze in Alters- und Pflegeheimen benötigt? Wie ist die aktuelle Situation am Wohnungsmarkt? Auf diese wichtigen Fragen soll der Zensus 2022 Antworten geben.

Die EU-Verordnung 763/2008 verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Durchführung dieser Volks-, Wohnungs- und Gebäudezählung. Der Zensus wird alle zehn Jahre EU-weit durchgeführt und ist maßgebend für viele finanz- und gesellschaftspolitische Entscheidungen. Dabei liefert er wichtige Grundlagen für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Zum Beispiel werden auf dieser Basis Wahlkreise eingeteilt und auch die Stimmenverteilung im Bundesrat orientiert sich an den Einwohnerzahlen. Zudem werden Ausgleichszahlungen wie der Länderfinanzausgleich und der kommunale Finanzausgleich sowie EU-Fördermittel pro Kopf berechnet.

Für den Zensus wird ein Großteil der benötigten Daten aus bereits bestehenden Registern genutzt. Hierzu zählen die örtlichen Melderegister, die Daten der Vermessungsbehörden, Informationen der Grundsteuerstellen und gegebenenfalls weitere Datenquellen.

Befragungen von Bürgerinnen und Bürgern werden nur dort eingesetzt, wo die bereits vorliegenden Datenbestände nicht über die erforderliche Güte oder Detailtiefe verfügen. Dazu zählen die Ermittlung der Einwohnerzahlen mittels einer Stichprobenerhebung, die Erhebung von zusätzlichen Informationen durch eine Haushalbefragung ebenfalls auf Stichprobenbasis und eine Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen.

Die Gebäude- und Wohnungszählung findet dagegen als Vollerhebung statt, da kein entsprechendes Register vorhanden ist. Die Vorbefragung zur Gebäude- und

Wohnungszählung hat bereits begonnen. In den vergangenen Tagen hat ein Teil der Eigentümer von Wohnraum daher schon Post vom Thüringer Landesamt für Statistik erhalten.

In erster Linie werden beim Zensus Daten aus bestehenden Verwaltungsregistern genutzt. Diese werden dann durch stichprobenartige Haushalbefragungen ergänzt.

Vom Landratsamt Sonneberg wurde eine sogenannte Erhebungsstelle als eigene Verwaltungseinheit eingerichtet. Deren Hauptaufgabe ist die Vorbereitung und organisatorische Abwicklung der Haushalbefragung auf Stichprobenbasis. Für die persönlichen Befragungen werden Interviewer und Interviewerinnen, sogenannte Erhebungsbeauftragte, eingesetzt. Die Erhebungsstelle des Landkreises Sonneberg plant den Einsatz der Interviewerinnen und Interviewer und übernimmt deren Schulung.

Im Landkreis Sonneberg werden etwa 8.800 Haushalte vom Thüringer Landesamt für Statistik zufällig ausgewählt, die von den Interviewern/Interviewerinnen vor Ort befragt werden. Ab dem Zensusstichtag – dem 15. Mai 2022 – kann es deshalb sein, dass Bürgerinnen und Bürger eine Terminankündigung für eine Befragung im Briefkasten finden. Zum Termin selbst weisen sich unsere Erhebungsbeauftragten dann mit einem amtlichen Ausweis als Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2022 aus.

Die für den Landkreis Sonneberg zuständige Erhebungsstelle hat ihren Sitz in der Ernststraße 8 in Sonneberg. Bei Fragen rund um den Zensus 2022 geben Ellen Baumann-Straub und Angelika Walz unter den Telefonnummern 03675/4209-747 und 03675/4209-744 oder per E-Mail unter zensus.straub@lksn.de oder zensus.walz@lksn.de gerne Auskunft.

Zum internationalen Tag gegen häusliche Gewalt an Frauen

Am 25. November wurde weltweit wieder der Internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, begangen. Der alljährlich abgehaltene Gedenk- und Aktionstag soll zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt jeder Form gegenüber Frauen und Mädchen beitragen. Die Farbe Orange symbolisiert dabei eine Zukunft ohne Gewalt gegen Frauen. Seit 1981 organisieren Menschenrechtsorganisationen wie z. B. Terre des Femmes jedes Jahr zum 25. November Veranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Menschenrechte gegenüber Frauen und Mädchen thematisiert wird. Sie haben die allgemeine Stärkung von Frauenrechten zum Ziel. Dabei sollen vor allem Themen wie Zwangsprostitution, sexueller Missbrauch, Sextourismus, Vergewaltigung, Beschneidung von Frauen, häusliche Gewalt, Zwangsheirat, vorgeburtliche Geschlechtsselektion, weibliche Armut, Femizid etc. zur Sprache kommen. Außerdem sollen Programme unterstützt werden, die sich ausdrücklich für eine Gleichstellung von Frauen einsetzen.

Gewalt hat viele Gesichter, die Formen von häuslicher Gewalt sind unterschiedlich. Sie umfasst körperliche und seelische, aber auch sexuelle, soziale und ökonomische Gewalt. Die verschiedenen Formen der Gewalt werden von den betroffenen Frauen als komplexe, bedrohliche sowie verletzende Gesamtsituation erlebt. Im Landkreis Sonneberg sind in der Statistik der Polizei für das vergangene Jahr 79 Fälle von häuslicher Gewalt erfasst, davon waren 68 Opfer weiblich und 11 männlich. Allerdings sind hierbei nur die Fälle erfasst, welche polizeiliche Maßnahmen bedingten. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Die Gewaltschutzberatung des Diakoniewerks der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V. steht betroffenen Frauen und Männern von Montag bis Freitag unter Telefon 0173 5344548 von 8.00 bis 14.00 Uhr bzw. E-Mail: schutzberatung@diakoniewerk-son-hbn.de zur Seite.

Die Sozialpädagoginnen arbeiten auf der Grundlage der Parteilichkeit im Interesse der Frauen. Ihre Haltung beruht auf Respekt, Wertschätzung und Anerkennung für den individuellen Weg der Frau. Frauen und Kinder werden von ihnen gesehen, geschützt, beraten und begleitet. Vorrangige Ziele der Arbeit sind, die Frau darin zu unterstützen:

- ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit wahrzunehmen,
- ihre Würde und Integrität zu stärken,
- ihr Selbstwertgefühl zu stärken,
- gewaltbezogene Krisensituationen zu überwinden und
- ihr Leben selbst zu gestalten.

Frauen und Kinder werden dahingehend gestärkt, eigene Entscheidungen zu treffen und Selbstverantwortung zu übernehmen. Frauen und Kinder werden im Rahmen einer professionellen Haltung mit Empathie und Wertschätzung begleitet. Nach erlebter Gewalt sind das



HILFE TELEFON

GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016

Wissen und die Inanspruchnahme von Rechten (z.B. Gewaltschutzgesetz) existenzsichernd.

Folgende Möglichkeiten der Unterstützung werden angeboten:

- Beratung und Begleitung der Frauen
- Klärung der Gefährdungslage und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit,
- Erste Bearbeitung der Gewalterfahrung und Trennungssituation,
- Krisenintervention bei Bedarf,
- Beratung zur Existenzsicherung, Wohnungssuche und Arbeitssuche
- Beratung und Vermittlung an zuständige Behörden bei Fragen von Trennung, Scheidung, Umgang, Aufenthaltsrechtlichem Status etc.,
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung,
- Weitervermittlung bei besonderen und spezifischen Unterstützungsbedarf

Auch die Aufnahme in die Frauenschutzwohnung des Landkreises Sonneberg kann über die Gewaltschutzberatung vermittelt werden. Dieses Angebot richtet sich an von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen und ihre Kinder aus dem Landkreis Sonneberg. Frauen können ab dem 18. Lebensjahr mit oder ohne Kinder aufgenommen werden. Von häuslicher Gewalt betroffenen und bedrohten Männern steht in Thüringen keine Schutzwohnung zur Verfügung.

Um einen niederschweligen Zugang zur Beratung anzubieten gibt es seit einigen Jahren das Bündnis gegen häusliche Gewalt im Landkreis Sonneberg. Dort ist gewährleistet, dass alle wichtigen Behörden und Träger vernetzt sind, um den betroffenen Frauen in Notsituationen zur Seite zu stehen. Alle Ansprechpartner und Informationen zum Tätigkeitsfeld sind auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg (kreis-sonneberg.de) unter dem Stichwort Gesundheit-Soziales-Jugend - Bündnis gegen häusliche Gewalt zu finden.

Natürlich steht für eine Beratung auch das kostenlose Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen unter 08000116016 bzw. www.hilfetelefon.de zur Verfügung.

Behördliche Corona-Arbeit nur mit erheblicher Zeitverzögerung leistbar

Hinsichtlich der Coronavirus-Pandemie hat sich die Lage im Landkreis Sonneberg in den zurückliegenden Wochen dramatisch zugespitzt. Es gehen täglich sehr viele Neuinfektionen ein, welche die Arbeitsbelastung unseres Gesundheitsamtes nochmals deutlich erhöht haben. Wir stehen einem hoch dynamischen und diffusen Infektionsgeschehen gegenüber.

Aufgrund der enormen Fallhäufung ist eine umgehende Kontaktnachverfolgung und lückenlose Fallermittlung derzeit nicht mehr leistbar. Es kommt bei der Kontaktaufnahme betroffener Bürgerinnen und Bürger, bei der Fallermittlung und bei der Verbescheidung der Quarantäneanordnungen zu einem erheblichen Zeitverzug. Auch ist die Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes aufgrund der Arbeit deutlich über der Belastungsgrenze derzeit nicht mehr gegeben. Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern können nicht mehr beantwortet werden.

Diese Umstände bedauern wir sehr und bitten die Bevölkerung um Entschuldigung!

Bürgerinnen und Bürger, die Kenntnis über ihren Infektionsnachweis mit dem Coronavirus erhalten, bitten wir, sich umgehend häuslich abzusondern und proaktiv ihre engen Kontaktpersonen der zurückliegenden Tage zu informieren.

Alle infizierten Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesundheitsamt mit zeitlichem Verzug kontaktiert und alle abzusondernden Personen erhalten selbstverständlich später auch ihre notwendigen Quarantänebescheide. Bitte warten Sie auf eine Meldung aus dem Gesundheitsamt! Anrufe in der Behörde können nahezu nicht mehr angenommen werden!

Wir bitten Sie in aller Form um Verständnis und Geduld! Aufgrund des auch für uns sehr unbefriedigenden Faktums, gegenwärtig der Lage „hinterherzulaufen“, haben wir externe Hilfe angefordert und versuchen parallel durch weitere interne Maßnahmen Besserung herbeizuführen.

Durch die enorme Fallhäufung muss unser Gesundheitsamt priorisiert arbeiten. Dies geschieht in Form einer betont kurzen Erstinformation von Betroffenen und einer vordergründigen Bearbeitung von Infektionsmeldungen im Zusammenhang mit Gemeinschaftseinrichtungen.

Wir bitten Sie abschließend um Verständnis für die außergewöhnlich schwierige Situation, die auch uns sehr frustriert.

Betont werden muss zudem, dass die allgemeine Pandemielage erneut ernst ist. Die Krankenhäuser und der Rettungsdienst unserer Region sind durch zahlreiche Covid-19-Erkrankte stark ausgelastet und geraten an Kapazitätsgrenzen. Bitte beachten Sie daher unbedingt und stets die Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen!

Bleiben Sie gesund!

Aktuelle Informationen und wichtige Hinweise zur Coronavirus-Lage finden Sie unter www.kreis-sonneberg.de/coronavirus.